



Verbandsgemeinde Gerolstein

Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Gerolstein für den Bereich „Unter dem Neuensteiner Weg“ in Reuth

Umweltbericht
Stand: März 2026

Entwurf

ISU

Ingenieurgesellschaft für Städtebau und Umweltplanung mbH
Hermine-Albers-Straße 3
54634 Bitburg

Telefon 06561/9449-01
Telefax 06561/9449-02

E-Mail info@i-s-u.de
Internet www.i-s-u.de



Ingenieurgesellschaft für
Städtebau und
Umweltplanung mbH

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung / Veranlassung	3
1.1	Allgemeines	3
1.2	Vorhaben	3
2	Umweltuntersuchungsrahmen	3
3	Umweltvorgaben	4
3.1	NATURA 2000	4
3.2	Vorbereitende Landschaftsplanung	4
3.3	Fachplanungen / Rechtliche Vorgaben.....	4
4	Umweltzustand / Umweltmerkmale	6
4.1	Natur und Landschaft.....	6
4.2	Mensch / Sonstige.....	10
4.3	Wechselwirkungen	10
4.4	Landespflegerische Zielvorstellungen	10
4.5	Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung.....	11
5	Umweltmaßnahmen	11
5.1	Grünordnerische Maßnahmen	11
5.2	Mensch / Sonstige.....	12
6	Umweltauswirkungen	13
6.1	Durchführung der Eingriffsregelung.....	13
6.2	Mensch / Sonstige.....	14
7	Umweltvarianten / Planalternativen	15
8	Umweltmonitoring / Umweltüberwachung	15
9	Umweltverfahren / Umwelttechnik	15
10	Kenntnislücken / Umweltrisiken	16
11	Zusammenfassung	16
12	Quellen	18

Pläne / Anhang:

- Biotop- und Nutzungstypenplan (März 2024) zum parallelen Bebauungsplan

1 Einleitung / Veranlassung

1.1 Allgemeines

Für die Belange des Umweltschutzes ist grundsätzlich für alle Bauleitplanverfahren im derzeitigen Außenbereich eine förmliche Umweltprüfung durchzuführen (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB); hierzu ist ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht bildet hierbei einen gesonderten Bestandteil der Begründung zum Bauleitplan. Die Umweltprüfung ist ein formales Verfahren, in dem das umweltbezogene Abwägungsmaterial systematisch ermittelt, beschrieben und bewertet wird. Ihre Ergebnisse haben von sich aus keinen Vorrang vor anderen Belangen, sondern unterliegen wie diese der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB. Die Umweltprüfung - mit der zugehörigen Erstellung des Umweltberichtes - ist damit ein integraler Bestandteil des Bauleitplanverfahrens.

Zum vorliegenden Bauleitplan wurde parallel ein Umweltbericht inkl. Grünordnungsplanung zum Bebauungsplan der Ortsgemeinde Reuth „Unter dem Neuensteiner Weg“ erstellt. Auf diesen Umweltbericht zur verbindlichen / konkreten Bauleitplanung wird vorliegend zurückgegriffen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans entspricht dabei nicht dem Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes (vgl. Planzeichnung zur Flächennutzungsplan-Fortschreibung und zum Bebauungsplan).

1.2 Vorhaben

(Kurzdarstellung gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Die Angaben zum Standort, zum Inhalt, zur Art / Umfang des Vorhabens und zu den Zielen des Bauleitplans sowie die Beschreibung von Darstellungen erfolgen bereits im städtebaulichen Teil der Begründung; daher wird an dieser Stelle nur auf diese Angaben verwiesen.

Der Bedarf an Grund und Boden für das geplante Vorhaben wird im Zusammenhang mit der natur-schutzrechtlichen Eingriffsregelung ermittelt (vgl. Kap. 6.1).

2 Umweltuntersuchungsrahmen

Die Festlegung von Erforderlichkeit, Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Umweltbelange erfolgt in eigener kommunaler Verantwortung (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Neben der im Umweltbericht unmittelbar integrierten Landschaftsplanung / Grünordnungsplanung zum Bebauungsplan wurden demnach im Rahmen der Umweltprüfung keine weiteren Fachplanungen bzw. Gutachten zum Bauleitplan erstellt.

Durch die frühzeitige Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) zum Bebauungsplan sind Anregungen zum „Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung“ („Scoping“) getroffen worden, welche vorliegend im Umweltbericht berücksichtigt wurden.

3 Umweltvorgaben

3.1 NATURA 2000 (Erhaltungsziele und der Schutzzweck der NATURA 2000 - Gebiete gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

FFH- / Vogelschutzgebiete sind nicht berührt; das nächstgelegene Schutzgebiet ‚Obere Kyll und Kalkmulden der Nordeifel‘ liegt > 2 km entfernt (LANIS 2024).

3.2 Vorbereitende Landschaftsplanung (Landschaftsplanung Verbandsgemeinde Obere Kyll – BGHPlan 2004)

Von zentraler grünordnerischer Bedeutung sind die Vorgaben der Entwicklungskonzeption der gemeindlichen Landschaftsplanung, da diese Planung zur unmittelbaren Berücksichtigung in der Bauleitplanung dient (vgl. Kap. 1.1). Demnach sind die örtlichen Zielvorstellungen der ehmaligen VG Obere Kyll planungsrelevant. Demnach soll dort Siedlungsgebiet erhalten und eine Durchgrünung entwickelt werden.

3.3 Fachplanungen / Rechtliche Vorgaben

3.3.1 Flächen- und Objektschutz / Schutzwürdigkeit

Folgende etwaige Schutzgebiete und -objekte des Naturschutzes sind örtlich nicht betroffen bzw. ausgewiesen (LANIS, Abfrage: 15. August 2024): Nationalpark, Biosphärenreservat, Landschaftsschutzgebiet, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente, Naturdenkmale, RAMSAR-Gebiete, Geschützte Landschaften.

Die Lage im Naturpark ‚Nordeifel‘ hat keine unmittelbare Relevanz für das Plangebiet; lt. Rechtsverordnung sind ausgewiesene Baugebiete vom Schutzgebiet ausgenommen.

Gewässerschutzbelange (z.B. nach § 21 Abs. 5 BNatSchG) sind nicht berührt; der nördliche ‚Ribbach‘ fließt > 100,00 m vom Plangebiet entfernt. Somit sind auch wasserrechtlich begründete Abstände zu Gewässern / Gewässerrandstreifen hier nicht zu beachten.

Es liegt für den Änderungsbereich auch kein Biototypen-Pauschenschutz nach § 30 BNatSchG vor. Jedoch besteht innerhalb des Plangebiets des Bebauungsplans ein flächenbezogener Biototypen-Pauschenschutz (§ 30 BNatSchG, vgl. anhängender Biotop- und Nutzungstypenplan): Die örtlich vom Vorhabenträger des Baugebiets angelegten Streuobstwiesenbestände erfüllen demnach die Mindestkriterien hinsichtlich der Flächengröße (> 1.000 m²) sowie der Individuenzahl hochstämmiger Obstbäume (> 10 St.) (MKUEM 2024: KARTIERANLEITUNG DER GESETZLICH GESCHÜTZTEN BIOTOPE IN RLP, vgl. Kap. 12); junge gepflanzte, hochstämmige Streuobstwiesenbestände, welche die vorgenannten Kriterien erfüllen, unterliegen demnach auch dem gesetzlichen Schutz.

Im Änderungsbereich des Flächennutzungsplans sind auch keine bundesweit bestandsgefährdete – aber nicht einem förmlichen Schutz unterliegende – ‚Rote Liste – Biototypen‘ (BFN 2017) vorhanden.

Im Plangebiet des Bebauungsplans sind jedoch folgende ‚Rote Liste – Biototypen‘ (BFN 2017) vorhanden (vgl. anhängender Biotop- und Nutzungstypenplan):

- Geschlossene heimische Gehölzbestände

Landesweit schutzwürdige Biotopkataster (LANIS, Abfrage: 15. August 2024) werden nicht von der Planung tangiert; nächstgelegene Flächen befinden sich erst am oben genannten nördlichen ‚Ribbach‘.

Es ist auch kein Wasserschutzgebiet berührt (lt. Stellungnahme der SGD Nord vom 26.02.2024).

Lagebedingt – außerhalb etwaigen Gewässerumfelds – können auch keine Überschwemmungsgebiete, inkl. deren Risikogebiete (§ 78b Abs. 1 WHG) oder Hochwasserentstehungsgebiete (§ 78d Abs. 1 des WHG) betroffen sein.

Etwaige Kultur- und / oder Bodendenkmale (insb. archäologische Fundstellen) sind im Plangebiet ebenso nicht zu erwarten (unter Berücksichtigung des ‚Scoping‘ nach Kap. 2).

Bestehende nachhaltige Naturschutzmaßnahmen / -flächen (LANIS, Abfrage: 15. August 2024) sind im Plangebiet noch nicht festgelegt; die in Kap. 5.1 beschriebenen Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen sind im digitalen Kompensationsverzeichnis des Landes (KSP) zu verzeichnen.

3.3.2 Sonstige

Der derzeitig wirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Gerolstein – hier ehemals VG Obere Kyll – stellt das Plangebiet noch zum Teil als gemischte Baufläche sowie größtenteils landwirtschaftliche Flächen (also Außenbereiche, vgl. hierzu Kap. 1.1) dar. Da die bauleitplanerische gewerbliche Nutzung also von den Vorgaben des aktuell gültigen FNP abweicht, ist eine Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans erforderlich.

In dieser vorbereitenden als auch vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung sind umweltbezogene Ziele und Grundsätze der Landes- und Regionalplanung / Raumordnung zu berücksichtigen. Gemäß Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) liegt das Plangebiet demnach in einem landesweit bedeutsamen Bereich für Erholung (= Naturpark, vgl. Kap. 3.3.1). Laut Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplans Region Trier (2024, RROP neu) waren inzwischen teils bebaute Vorbehaltsgebiete der Landwirtschaft konzipiert; es bestehen jedoch keine diesbezüglichen Bedenken der örtlichen Landwirtschaft (vgl. Kap. 6.2).

Die Planung vernetzter Biotopsysteme (Infosystem, Abfrage: 15. August 2024) trifft keine bestimmten Zielkategorien zum Außenbereich des Plangebiets.

Es sind schließlich auch keine im amtlichen Bodenschutzkataster kartierten Flächen berührt (lt. Stellungnahme der SGD Nord vom 26.02.2024); Bodenbelastungen / Altlasten sind daher hier nicht planungsrelevant.

4 Umweltzustand / Umweltmerkmale

(Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

4.1 Natur und Landschaft

Folgende Informationen wurden im Rahmen des Grünordnungsplans zum Bebauungsplan „Unter dem Neuensteiner Weg“ in Reuth erhoben.

4.1.1 Allgemeines

Naturräumlich gehört das Plangebiet in der Westeifel zum ‚Schneifelvorland‘, welches durch eine in Täler aufgelöste Hochfläche geprägt ist, so auch im Plangebietsumfeld. Offenland mit einem hohen Anteil intensiver Nutzung herrscht vor. (LANIS 2024).

Entsprechend naturraumtypisch sind auch die lokalen Reliefparameter ausgebildet: In einer mittleren montanen Höhenlage um ca. 580 m ü. NN besteht eine mäßige nördliche Exposition / Hangausrichtung zum ‚Ribbachtal‘.

Aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung besteht dort allerdings eine erhebliche anthropomorphe Überprägung des Reliefs.

4.1.2 Boden / Wasser

Folgende Daten – sofern keine anderen Quellenangaben erfolgen – resultieren im Wesentlichen aus der planungsrelevanten Auswertung entsprechender Fachinfosysteme des Landesamts für Geologie LGB (www.lgb-rlp.de , LGB 2025).

Bodenpotential / Bodenschutz

Der geologische Untergrund wird durch naturraumtypische devonische Formationsgesteine der ‚Klerf-Schichten‘ gebildet, also hauptsächlich Ton- und Sandsteine mit u.a. geringer Wasserdurchlässigkeit (BGHPLAN 2004: Landschaftsplanung Verbandsgemeinde Obere Kyll).

Durch natürliche Bodenbildung sind im Plangebiet auf diesem Untergrund standörtlich weitgehend wasserunbeeinflusste unempfindliche Bodentypen, meist ortstypische lehmige Braunerden, entstanden (vgl. ‚hpnV‘ in Kap. 4.1.4.).

Die örtliche Bodenfunktionsbewertung nach LGB kommt nur zu einer geringen Einstufung der Bodenschutzbedeutung.

Besonders schutzbedürftige Böden, insbesondere etwaige Böden mit Archivfunktionen sind nicht erfasst. Etwaig bedeutsame Archivfunktionen wären z.B. Zeugnisse historischer Nutzungsformen oder besondere Geotope.

Auch die Bodengüte ist nicht erheblich. Die örtliche Ackerzahl bzw. das landwirtschaftliche Ertragspotential ist landesweit unterdurchschnittlich (< 40). Wohl auch in diesem Zusammenhang bestehen keine Bedenken seitens der Landwirtschaftskammer im Rahmen des ‚Scoping‘ nach Kap. 2.

Das zusammenfassende Hauptkriterium zur Bewertung des Bodenpotentials und Einstufung der Bedeutung ökologischer Bodenfunktionen (z.B. Lebensraum- und Regulationsfunktionen; Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium; bodenbiologische Bedeutung) ist schließlich der jeweilige tatsächliche Natürlichkeitsgrad von Böden (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan) unter Berücksichtigung anthropogener Überprägung, Vorbelastung oder gar Degradierung.

Böden mit sehr hoher Naturnähe und einer entsprechenden Bodenschutzbedeutung (z.B. naturnahe Waldböden, vgl. hierzu ‚hpnV‘ gemäß Kap. 4.1.4) sind demnach im Plangebiet nutzungsbedingt schon seit Langem nicht mehr existent.

Auch Böden von nur noch mäßiger Bedeutung sind im Plangebiet der Flächennutzungsänderung nicht mehr existent.

Schließlich weisen die Böden der bereits vorhandenen Siedlungsbereiche eine geringe Wertigkeit für den Bodenschutz auf; die gänzlich versiegelten Teilflächen in den Siedlungsbereichen sind sogar derzeit völlig wertlos.

Wasserhaushalt

Gewässer / Oberflächenwasser:

Gewässer (Still- und Fließgewässer) sind nicht berührt.

Aufgrund der natürlichen, reliefbedingten Entwässerungsrichtung gehört das Plangebiet jedoch zum Gewässer- / Wassereinzugsgebiet des nördlichen ‚Ribbachs‘, welcher in das ‚Prümtal‘ wässert.

Gewässerbedingte Hochwassergefährdungen sind ausgeschlossen (vgl. Kap. 3.3.1).

Laut Stellungnahme der SGD Nord vom 26.02.2024 ist im Nordteil des Plangebiets (zum ‚Ribbach‘ hin) aber eine Linie mit einer Abflusskonzentration nach Starkregen bekannt; diese Flächen liegen jedoch nicht innerhalb des Änderungsbereichs des Flächennutzungsplans und werden im Bebauungsplan als Grünflächen festgesetzt.

Grundwasser: (BGHPLAN 2004: Landschaftsplanung Verbandsgemeinde Obere Kyll)

Bezüglich des Tiefengrundwassers (Hydrogeologie) besteht nur eine geringe Erheblichkeit.

Grundwasservorkommen, Grundwasserführung und Verschmutzungsempfindlichkeit sind nur gering.

Dennoch ist ein möglicher Schadstoffeintrag durch die Intensiv-Landwirtschaft zu konstatieren.

Oberflächennahe Grundwasservorkommen / -körper sind im Plangebiet nicht zu erwarten (vgl. obige Angaben zu Böden).

Zusammengefasst bestehen nur geringe bis mäßige Empfindlichkeiten beim örtlichen Bodenschutz sowie Wasserhaushalt zur Berücksichtigung in der Bauleitplanung.

4.1.3 Klima / Luft

Planungsrelevante „Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen“ (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG) sind nicht berührt.

Naturräumlich (vgl. Kap. 4.1.1) besteht eine sehr gute Durchlüftung / Windexposition des Plangebiets.

Immissionsvorbelastungen der Lufthygiene (z.B. durch Straßenverkehr) sind nicht zu konstatieren.

Zusammenfassend sind die örtlichen klimatischen sowie lufthygienischen Belange voraussichtlich nicht erheblich planungs- bzw. eingriffsrelevant.

4.1.4 Arten- und Biotopschutz

Heutige potenzielle natürliche Vegetation

(Infosystem, Abfrage: 15. August 2024)

Als heutige potenzielle natürliche Vegetation (hpnV: gedanklich konstruierter Zustand der bei den gegenwärtigen Standortbedingungen entstehenden höchstentwickelten Vegetation (Endstadium), wie sie sich bei völliger Ausschaltung menschlicher Einflüsse einstellen würde) wäre im Plangebiet ein Hainsimsen-Buchenwald anzunehmen.

Damit wären lokal ausschließlich Wälder vorhanden. Die heutige tatsächliche Nutzung (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan) ist dagegen schon lange nicht mehr bewaldet.

Aus den potentiell natürlichen Standorten resultieren aber Ersatzgesellschaften für die ‚waldfreien‘ Flächen (vgl. Umsetzungsschlüssel ‚hpnV‘ gemäß PLANUNG VERNETZTER BIOTOPSYSTEME). In den örtlichen Flächen sind demnach gemäß den vorhandenen natürlichen Standortmöglichkeiten magere Wiesen zu entwickeln.

Biotop- und Nutzungstypen (Reale Vegetation)

Am 01. März 2024 erfolgte eine örtliche Erfassung der – gegenüber der beschriebenen potentiellen Vegetation – tatsächlich vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen; die Ergebnisse dieser großmaßstäblichen Bestandsaufnahme sind im Biotop- und Nutzungstypenplan dargestellt (Anhang):

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans ist demnach vollständig versiegelt, lediglich am westlichen Rand des Änderungsbereich besteht Grünland mittlerer Standorte (intensiv genutzte Wiese).

Das Plangebiet des Bebauungsplanes ist komplett zum Außenbereich hin randlich eingegrünt durch eine (allerdings etwas zu schmale einreihige) junge Anpflanzung von heimischen Gehölzen wie Hundsrose, Blutroter Hartriegel, Schlehe, Berg-Ahorn, Holunder, Winter-Linde, Wildrosen und Spitz-Ahorn. Die derzeit intensive Wiesennutzung wird angezeigt durch Arten wie häufig Löwenzahn und Wiesen-Sauerampfer mit insgesamt nur geringem Krautpflanzen-, dagegen hohem Grasanteil. Die auf dieser Wiese neu angepflanzten Obstbaumhochstämme setzen sich aus regionaltypischen Apfelsorten (z.B. Rambur), Pflaumen / Mirabellen (z.B. ‚Nancy‘, Hauszwetschge, Wangenheimer Frühzwetsche) und Birnen (z.B. Dechantsbirne) zusammen und unterliegen dem Biotopschutz (vgl. Kap. 3.3.1, inkl. dem Wiesenunterwuchs).

Fauna / Besonderer Artenschutz

Besondere Vorgaben des Artenschutzes sind nicht berührt.

Zusammenfassung der Wertigkeiten für den Arten- und Biotopschutz (zum FNP)

Zusammenfassend hängt die örtliche Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz vor allem von den vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen ab (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan im Anhang). Hinsichtlich der Bedeutung der örtlichen Vegetation für den Arten- und Biotopschutz ist hierbei v. a. entscheidend, welchen tatsächlichen Natürlichkeitsgrad (Einstufung der menschlichen Beeinflussung) die einzelnen Biotop- und Nutzungstypen aufweisen (eine hohe Vegetationsnaturnähe bedingt in der Regel einen ebenso hohen Wert für den Arten- und Biotopschutz). Tierökologische Zusammenhänge sind dagegen meist komplexer, so dass diesbezüglich menschlich stärker beeinflusste oder durch den Menschen erst entstandene Biotop- und Nutzungstypen auch eine hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz haben können.

Sehr hohe Wertigkeit (Schutzstatus, vgl. Kap. 3.3):

- Streuobstbestand (außerhalb)

Hohe Wertigkeit:

- randliche heimische geschlossene Gehölzbestände (außerhalb)

Mittlere Wertigkeit:

- Verkehrsgrün (mit Entwässerung) (außerhalb)

Geringe Wertigkeit:

- intensiv genutzte Wiese

Sehr geringe Wertigkeit / Wertlos:

- Gewerbegebiet (Bestand), mit sehr geringem Freiflächenanteil
- Straßenflächen

4.1.5 Orts- und Landschaftsbild / Erholung

Das Plangebiet liegt in der Landschaftseinheit / -raum (vgl. Kap. 4.1.1) ‚Schneifelvorland‘ mit einer örtlich ausgeprägten kulturhistorischen Landschaftsentwicklung, hier durch Grünlandnutzung (Wiesen / Weiden).

Gemäß Landschaftsplanung (BGHPLAN 2004) herrschte demnach in der offenen Höhenlage geringwertiges strukturarmes Offenland (ausgeräumte landwirtschaftliche Flur) vor.

Durch örtlich vom Vorhabenträger des Baugebiets angelegte Streuobstwiesenbestände und die naturnahe randliche Anpflanzung wurden inzwischen jedoch die landschaftsplanerischen Maßnahmen gemäß Kap. 3.2 wertsteigernd im unmittelbarem Plangebiet umgesetzt.

Übergeordnete Landschaftsbild- und Erlebnisraumkriterien (wie Vielfalt, Eigenart, Naturnähe, Schönheit) kommen daher lokal zu einer gegenüber dem Umfeld überdurchschnittlichen Werteinstufung.

Aufgrund der Lage im Naturpark ‚Nordeifel‘ (vgl. Kap. 3.3.1) besteht zudem grundsätzlich eine besondere überregionale Bedeutung der landschaftsbezogenen Erholungsfunktionen.

Als für den Menschen zur potenziellen Erholung erlebbare Leitstrukturen, Raumkanten (Silhouetten- / Kulissenwirkungen) und / oder Elemente für das Naturerleben sind örtlich nur der angrenzend angelegte Streuobstwiesenbestand sowie die angrenzenden, randlichen heimischen Gehölzanpflanzungen einzustufen (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan). Diese liegen jedoch nicht im Änderungsbereich des Flächennutzungsplans

Die lokale faktische Bedeutung für die landschafts- und naturgebundene Erholung (z.B. Wandern, ‚stille‘ Naturbeobachtung, Kurzspaziergänge, Freizeitnaturesport, Feierabenderholung) ist zusammenfassend nur mäßig.

4.2 Mensch / Sonstige

Die Entwässerung des Plangebiets ist bezüglich der Schmutzwasserentsorgung bereits geregelt (vgl. Kap. 5.2).

4.3 Wechselwirkungen (Wechselwirkungen zwischen einzelnen Belangen des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB / Biotopverbund gemäß BNatSchG)

4.3.1 Biotopverbund

Es besteht keine regionale Bedeutung (vgl. Kap. 3.3.2: Planung vernetzter Biotopsysteme) für den Biotopverbund.

4.3.2 Mensch / Sonstige

Planungsrelevante örtliche Wechselwirkungen hinsichtlich von Belangen des „Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung“ oder „Kulturgütern und sonstigen Sachgütern“ sind nicht zu konstatieren.

4.4 Landespflegerische Zielvorstellungen

Aus den in diesem Kap. 4 ermittelten Planungsgrundlagen sowie der Vorgabenermittlung nach Kap. 3 ergeben sich folgende konkretisierte Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege („landespflegerische Zielvorstellungen“) gemäß § 9 Abs. 3 BNatSchG, welche in der Bauleitplanung zum Plangebiet (= Baugebiet) zu berücksichtigen sind. Die Maßnahmen beziehen sich auf das Plangebiet des Bebauungsplans, nicht nur auf den Änderungsbereich des Flächennutzungsplans:

Zielvorstellungen der vorbereitenden Landschaftsplanung (vgl. Kap. 3.2):

- Erhalt von Siedlungsgebiet und Entwicklung einer Durchgrünung

(Weitere) Zielvorstellungen der konkretisierten Grünordnungsplanung zum Bebauungsplan:

- Beachtung des Streuobstwiesenschutzes (Verbot von Eingriffen / Beeinträchtigungen)
- Extensivierung der Wiesennutzung (mit langfristigem Magergrünlandpotential)
- Ergänzende Obsthochstammpflanzung
(auf das idealtypische Pflanzmaß: je 1.000 m² sechs Obsthochstämme)
- Verbreiterung der randlichen Eingrünung durch geschlossene heimische Hecken
(auf bis zu ca. 4 m) / Erhalt der bereits erfolgten heimischen Anpflanzungen
- Durchführen örtlicher Niederschlagswasserbewirtschaftung im Gewässer- / Wassereinzugsgebiet des nördlichen ‚Ribbachs‘
- Beachtung örtlicher Abflusskonzentrationen nach Starkregen
(im Nordteil des Plangebietes zum ‚Ribbach‘ hin)

4.5 Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung (Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Bei Nichtdurchführung der Planung („Status-Quo-Prognose“ / Berücksichtigung der „Nullvariante“) würden voraussichtlich die derzeitigen Nutzungen (vgl. hierzu insbesondere Kap. 4.1) im Plangebiet langfristig verbleiben.

Zusammenfassend entspräche die „Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung“ damit überschlägig dem derzeitigen Bestandwert bzw. dem derzeitigen Umweltzustand und den Umweltmerkmalen gemäß diesem Kap. 4.

5 Umweltmaßnahmen (Beschreibung der geplanten Maßnahmen gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen)

Eine gänzlich materielle Verpflichtung, entsprechende Maßnahmen im Rahmen der Planung zu treffen, besteht nicht. Die Vorschriften fordern nur, die aus der freien planerischen Entscheidung der Gemeinde heraus vorgesehenen Maßnahmen im Umweltbericht zu beschreiben. Im Hinblick auf die Belange des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes besteht jedoch eine materielle Prüfungspflicht im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB (vgl. Kap. 6.1).

Im Umweltbericht ist zu erläutern, inwieweit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, wobei sowohl die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken ist (vgl. hierzu Kap. 6).

5.1 Grünordnerische Maßnahmen (Vermeidungs-, Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 BNatSchG)

Zum parallelen Bebauungsplan werden folgende Maßnahmen der Grünordnungsplanung zum Plangebiet beschrieben:

Vermeidungsmaßnahmen

- Nachrichtliche Übernahme geschützter Biotoptypen (vgl. Kap. 3.3.1: Streuobstwiese)
- Erhalt heimischer geschlossener Gehölzstrukturen

Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen

„Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Re-kultivierung auszugleichen“ (§ 1 Abs. 5 BNatSchG).

Aus naturschutzfachlicher Sicht wären demnach je 1.000 m² sechs Obsthochstämme zu pflanzen sowie die Streuobstwiese extensiv zu nutzen. Zudem wäre eine randliche Eingrünung mit Sträuchern anzupflanzen. Aus städtebaulichen Gründen ist diese Maßnahme jedoch nicht möglich; vielmehr ist ein vollständiger Verlust vorhandener Grünflächen zu erwarten (vgl. Kap. 6.1).

Maßnahmen auf den privaten Baugrundstücken

- Versickerung / Rückhaltung von Oberflächenwasser auf dem privaten Baugrundstück (Dezentrale Oberflächenwasserbehandlung):

5.2 Mensch / Sonstige (§ 1 Abs. 6 BauGB)

Ob Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen / Immissionen erforderlich werden, ist im Rahmen etwaiger späterer Genehmigungsverfahren zum anlagenbezogenen Immissionsschutz (laut Stellungnahme der SGD Nord vom 08.03.2024 im Rahmen des „Scoping“ zum Bebauungsplan gemäß Kap. 2) zu klären; vorhabenrelevant könnten mögliche Schallschutzmaßnahmen sein.

Auch der „sachgerechte Umgang mit Abwässern“ ist bereits im Bestand geregelt. Die Schmutzwasserentsorgung ist demnach bereits mit einem bestehenden Anschluss an die öffentliche Mischwasserkanalisation sichergestellt. Die örtliche Niederschlagswasserbewirtschaftung (insb. des anfallenden unbelasteten Niederschlagswasser der Dach- und befestigten Flächen) ist im Plangebiet selbst zur Versickerung und / oder Rückhaltung zu bringen.

Ebenso ist der „sachgerechte Umgang mit Abfällen“ gewährleistet. Insbesondere zur vorhabenbedingten Abfallerzeugung / Klassifikation sowie der Art der Abfallentsorgung (im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes) ist festzustellen, dass alle im Vorhabengebiet verwertbaren Abfälle getrennt erfasst und behandelt werden. Anfallende Abfälle werden zertifizierten Entsorgungsanlagen / -unternehmen angedient; die ordnungsgemäße Abfallentsorgung erfolgt im Rahmen der bestehenden Vereinbarungen im Übrigen durch den Landkreis über den Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier (A.R.T.).

Maßnahmen, die der Vermeidung oder Minderung der Folgen von Störfällen dienen und / oder Bereitschafts- und vorgesehene Bekämpfungsmaßnahmen für Krisenfälle (wg. etwaiger schwerer Unfälle oder Katastrophen, vgl. Kap. 6.2) sind zum Vorhaben hingegen nicht erforderlich.

Zur Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden, hier eher mögliche Schäden durch Starkregen (vgl. Kap. 4.1.2) werden im Bebauungsplan Grünflächen ausgewiesen. Hiermit werden in Anlehnung an § 9 Abs. 1 BauGB Flächen festgelegt, „die auf einem Baugrundstück für die natürliche Versickerung von Wasser aus Niederschlägen freigehalten werden müssen, um insbesondere Hochwasserschäden, einschließlich Schäden durch Starkregen, vorzubeugen“.

Zur „Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie“ können zum Vorhaben anlagenbezogene Maßnahmen ergriffen werden, z.B. durch Solarmodule.

Maßnahmen zur „Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität“ (Gebiete mit europarechtlichen Immissionsgrenzwerten) sind zum Bebauungsplan nicht erforderlich. Die lokale Lufthygiene ist derzeit gut (vgl. Kap. 4.1.3).

6 Umweltauswirkungen

(Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen gemäß § 2 Abs. 4 BauGB / Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Grenzüberschreitende Auswirkungen sind aufgrund des vorliegenden Bauleitplans nicht möglich.

Auch etwaige Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete (unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen) sind derzeit ausgeschlossen; angrenzende neue Baugebiete, Straßenbauvorhaben, sonstige Bauvorhaben, usw. sind nicht beabsichtigt.

6.1 Durchführung der Eingriffsregelung

(Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB / Eingriffsregelung gemäß §§ 13-18 BNatSchG / Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)

In der Umweltprüfung sind mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben sowie (anlagenbedingte, dauerhafte) Auswirkungen infolge des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten zuzuordnen. Abrissarbeiten sind nicht beabsichtigt.

Zudem sind direkte und die etwaigen indirekten, sekundären, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben einzustufen.

Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung

Der Bilanzierung zugrunde gelegt wurde der vorliegende Entwurf des Bebauungsplanes, insbesondere bezüglich festgesetzter Flächenwerte.

Insgesamt werden langfristig ca. 3.300 m² private Grünflächen im ca. 8.100² großen Plangebiet dauerhaft angelegt.

Hiermit werden auch maximal zu erwartende Versiegelungen im ca. 4.200 m² großen Gewerbegebiet (bis zu 80 % gemäß GRZ) kompensiert; Bodenversiegelung ist bei Durchführung von biotopentwickelnden Maßnahmen mit besonderem multifunktionalem Wert für den örtlichen Natur- und Landschaftshaushalt im Flächenverhältnis von mind. 1:1 ersetzbar.

Zusammenfassend sind somit keine verbleibenden Eingriffe aufgrund der vorliegenden Bauleitplanung zu erwarten.

6.2 Mensch / Sonstige (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB / Anlage 1 BauGB)

Es sind – außerhalb der vorgenannten behandelten naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung – weitere mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase geplanter Vorhaben sowie (anlagenbedingte, dauerhafte) Auswirkungen infolge des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten, zu beurteilen. Abzureißende Gebäude sind im Plangebiet jedoch derzeit nicht vorhanden; es handelt sich um einen noch jungen genehmigten Baubestand. Zudem sind direkte und die etwaigen indirekten, sekundären, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen von Vorhaben einzustufen, um insbesondere mögliche „umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung“ in der Planung zu berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang sind zunächst insbesondere etwaige „Auswirkungen infolge Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen“ zu prüfen. Das Baugebiet ist jedoch größtenteils bereits im Bestand genehmigt. Weitere Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen / Immissionen sind nicht erforderlich. Anderweitige Emissionen / Immissionen (z.B. Gerüche) sind grundsätzlich nicht zu erwarten.

Lokal veränderte Auswirkungen auf das überörtliche Klima (zum Beispiel bezüglich der Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) sind durch die kleinräumig beabsichtigte Bauleitplanung nicht zu erwarten, zumal das gewerbliche Vorhaben größtenteils im Bestand vorhanden ist. Auch eine besondere Anfälligkeit des bauleitplanerischen Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist nicht zu erwarten. Im Plangebiet ist zwar eine Abflusskonzentration nach Starkregen bekannt (vgl. Kap. 4.1.2); diese Bereiche werden jedoch im Bebauungsplan als Grünflächen ausgewiesen.

In der Ortsgemeinde Reuth bestehen derzeit keine Störfallbetriebe (Überwachungsplan Rheinland-Pfalz (MKUEM 2022)). Direkte Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, sind ausgeschlossen. Eine Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung ist nicht gegeben. Etwaige schwere Unfälle, ggf. Katastrophen auf der westlich ca. 250 m entfernten B 51 würden sich höchstwahrscheinlich nicht auf das Vorhabengebiet auswirken.

Grundsätzlich mögliche Auswirkungen infolge von eingesetzten Techniken / Stoffen können während vorhabenbezogenen Bauphasen generell auftreten. Mögliche baubedingte Wirkungen von Vorhaben sind generell auf die Bauphase beschränkt und somit, bezogen auf die gesamte beabsichtigte Nutzungsdauer der unbefristeten / dauerhaften Vorhaben, als sehr kurzzeitig anzusehen. Allerdings werden während den Bauphasen vorübergehende Beeinträchtigungen durch z.B. indirekte Lärm- und Staubimmissionen nicht auszuschließen sein; zur Bauleitplanung sind hierzu jedoch keine dauerhaft erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Negative „Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung“ sind nicht zu erwarten; das Plangebiet ist insbesondere bereits an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossen (vgl. Kap. 5.2).

Auch „umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ sind schließlich zum Vorhaben nicht betroffen:

Es bestehen keine Bedenken seitens des Dienstleistungszentrums ländlicher Raum (insb. bezüglich der Agrarstruktur) sowie der Landwirtschaftskammer im Rahmen des „Scoping“ nach Kap. 2. Die

örtliche Ackerzahl bzw. das landwirtschaftliche Ertragspotential ist landesweit unterdurchschnittlich (vgl. Kap. 4.1.2).

Etwaige planungsrelevante Belange des „kulturellen Erbes“ / Kulturlandschaftsschutzes (vgl. Kap. 4.1) werden nicht erheblich beeinträchtigt. Das vorhandene Streuobst wird beim, Bebauungsplan dauerhaft geschützt und im Rahmen grünordnerischer Maßnahmen zusätzlich erweitert (vgl. Kap. 5.1).

7 Umweltvarianten / Planalternativen **(Aufzeigen anderweitiger Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)**

Bei der vorliegenden Bauleitplanung handelt es sich im Wesentlichen um eine städtebauliche Ordnung eines bereits bestehenden gewerblichen Bestands. Es sind somit auch keine Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten (vgl. Kap. 6.1).

Das Aufzeigen etwaiger anderweitiger Planungsmöglichkeiten ist somit entbehrlich; die getroffene Wahl ist bereits optimiert, insbesondere aus naturschutzrechtlichen Gründen.

8 Umweltmonitoring / Umweltüberwachung **(Überwachung der möglichen erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)**

Zuständig für die spätere Überwachung nach § 4c BauGB ist vorrangig die Ortsgemeinde Reuth in eigener Verantwortung.

Folgende mögliche Auswirkungen sollen demnach insbesondere maßnahmenbezogen (vgl. Kap. 5) überwacht werden:

- Vollzug, Durchführung und Effizienz- / Wirksamkeitskontrolle der naturschutzfachlichen bzw. -rechtlichen Maßnahmen (Grünordnerische Maßnahmen gem. Kap. 5.1)
- Überwachung sonstiger, insbesondere nicht vorhersehbarer nachteiliger Umweltauswirkungen

9 Umweltverfahren / Umwelttechnik **(Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)**

Zur Erstellung des anhängenden Biotop- und Nutzungstypenplans wurden – neben einer örtlichen Begehung / Bestandsaufnahme (vgl. Kap. 4.1.4) – Methoden der photogrammetrischen Luftbildinterpretation angewandt. Hierzu wurden GIS-Technologien (QGIS) verwendet.

Zum Bebauungsplan wurden im Rahmen der Umweltprüfung darüber hinaus keine speziellen Fachplanungen oder Umweltgutachten mit bestimmten speziellen technischen Umweltverfahren erstellt (vgl. Kap. 2).

10 Kenntnislücken / Umweltrisiken

(Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Umweltangaben gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Erhebliche Schwierigkeiten und technische Lücken sowie fehlende Kenntnisse bei der Zusammenstellung der Umweltangaben und / oder abschließend nicht aufzuklärende erhebliche Umweltrisiken sind nach Abschluss der Umweltprüfung nicht zu verzeichnen.

11 Zusammenfassung

(Allgemein verständliche Zusammenfassung gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Neben der im Umweltbericht unmittelbar integrierten Landschaftsplanung / Grünordnungsplanung wurden im Rahmen der Umweltprüfung keine sonstigen Fachplanungen bzw. Gutachten erstellt.

Es ist zu beachten, dass der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans nicht mit dem Plangebiet des Bebauungsplans übereinstimmt, sondern kleiner ist. Zur örtlichen Umwelt sind zahlreiche Vorgaben in bereits bestehenden Plänen, Fachaussagen, Vorschriften und Gesetzen getroffen, welche im Bebauungsplan teils verbindlich zu berücksichtigen sind. Dies betrifft insbesondere die örtlichen Zielvorstellungen der Landschaftsplanung sowie den Biototypen-Pauschalschutz von Streuobst. Der landschaftsplanerisch konzipierte ‚Erhalt von Siedlungsbereichen und Entwicklung einer Durchgrünung‘ wurde inzwischen in den Freiflächen des Plangebiets bereits faktisch umgesetzt.

Im Rahmen der naturschutzfachlichen Grünordnungsplanung zum Bebauungsplan fanden örtliche Bestandsaufnahmen der derzeitigen ‚Natur und Landschaft‘ (einschließlich Biotopverbund) zum Bauleitplan statt. Demnach ist festzustellen, dass nur geringe bis mäßige Empfindlichkeiten beim örtlichen Bodenschutz sowie Wasserhaushalt zur Berücksichtigung in der Bauleitplanung bestehen. Die örtlichen klimatischen sowie lufthygienischen Belange sind überhaupt nicht planungs- bzw. eingriffsrelevant.

Im Plangebiet sind hingegen teils naturschutzfachlich hochwertige Bestände (Streuobst, geschlossene heimische Gehölzbestände) vorhanden, welche jedoch sämtlich durch entsprechende Festsetzungen dauerhaft gesichert und sogar noch erweitert werden. Somit werden auch etwaige besondere Vorgaben des Artenschutzes nicht berührt. Darüber hinaus sind im Änderungsbereich des Flächennutzungsplans ausschließlich versiegelte Flächen vorhanden, die naturschutzfachlich keinen Wert haben.

Auf Grundlage der Grünordnungsplanung wurden in der Folge Maßnahmen für das Plangebiet des Bebauungsplans abgeleitet. Durch nachrichtliche Übernahme geschützter Biototypen (Streuobst) werden demnach verbotene Eingriffe ausgeschlossen. Auch weitere Erhaltungsmaßnahmen bezüglich erfolgten Gehölzanpflanzungen dienen dem naturschutzrechtlichen Vermeidungsgrundsatz. Durch flächenbezogene Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen zur (ergänzenden) Streuobstwiese und randlichen Eingrünung werden mögliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vollständig und dauerhaft kompensiert.

Im Rahmen der Anwendung der Eingriffsregelung / Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung sind somit keine verbleibenden Eingriffe aufgrund der vorliegenden Bauleitplanung zu erwarten.

Neben den grünordnerischen Maßnahmen wurden weitere Umweltmaßnahmen in der Umweltprüfung zum Bebauungsplan behandelt.

Ob Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen / Immissionen erforderlich werden, ist demnach im Rahmen etwaiger späterer Genehmigungsverfahren zum anlagenbezogenen Immissionsschutz zu klären; vorhabenrelevant könnten mögliche Schallschutzmaßnahmen sein.

Die Schmutzwasserentsorgung ist bereits mit einem bestehenden Anschluss an die öffentliche Mischwasserkanalisation sichergestellt. Die örtliche Niederschlagswasserbewirtschaftung (insb. des anfallenden unbelasteten Niederschlagswasser der Dach- und befestigten Flächen) ist im Plangebiet selbst zur Versickerung und / oder Rückhaltung zu bringen.

Zur Vermeidung und Verringerung von möglichen Schäden durch Starkregen werden im Bebauungsplan Grünflächen ausgewiesen.

Etwaige Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung können somit zusammenfassend weitestgehend ausgeschlossen werden.

Auch umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind aufgrund der vorliegenden Bauleitplanung nicht zu erwarten.

Die mögliche langfristige Auswirkung der Bauleitplanung auf die Umwelt soll schlussendlich später überwacht werden; hierzu werden bereits jetzt entsprechend geplante Überwachungsmaßnahmen zur regelmäßigen Überprüfung der Naturschutz-Eingriffsregelung sowie zur Überwachung sonstiger, insbesondere derzeit nicht vorhersehbarer nachteiliger Umweltauswirkungen festgelegt.

12 Quellen

(Referenzliste der Quellen gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Insbesondere folgende Quellen wurden zusammenfassend für die im Umweltbericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen:

- BFN (2017): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands
- BGHPLAN (2004): Landschaftsplanung Verbandsgemeinde Obere Kyll
- BUSHART (1989): Rote Liste der bestandsgefährdeten Biotoptypen von Rheinland-Pfalz
- HAND ET AL. (2016): Flora der Region Trier
- MKUEM (2022): Überwachungsplan Rheinland-Pfalz
- MKUEM (2024): Kartieranleitung der gesetzlich geschützten Biotope RLP

Informationssysteme:

- Wasserportal,
<https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/391/>
- Heutige potenzielle natürliche Vegetation (hpnV),
<https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=hpnv>
- Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB RLP),
https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=2
- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS),
https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/
- Planung vernetzter Biotopsysteme,
<https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=vbs>
- Umweltatlas RLP,
<https://www.umweltatlas.rlp.de/atlas/script/index.php>

Der vorliegende Umweltbericht ist Bestandteil der **Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Gerolstein für den Bereich „Unter dem Neuensteiner Weg“ in Reuth.**

Aufgestellt durch
Verbandsgemeinde Gerolstein
Gerolstein, den _____.____._____

(Siegelabdruck)

Hans Peter Böffgen
Bürgermeister der Verbandsgemeinde Gerolstein

Bearbeitet durch:



Emma Weimann

Emma Weimann – Master of Science
Fachgebiet „Biodiversität und Naturschutz“

Ingenieurgesellschaft für Städtebau und Umweltplanung mbH